

Internetrecht

Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Vorab

1. Grundsätzliches zur Nutzung von urheberrechtlichen Werken im Internet

Grundsätzlich gilt für die Nutzung von urheberrechtlichen Werken auf SPD-Seiten nichts anderes als für die Nutzung von **Bildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Sprachwerken, (Stadt-/Land-)Karten** (um nur einige Werke nach § 2 UrhG zu nennen) in Broschüren/Flyern, in Partei- Zeitungen und in sonstigen SPD-Werbematerialien/-mitteln. Jedoch gibt es jedenfalls zwei bedeutende Unterschiede bezüglich

→ der Nutzungsmöglichkeiten (**Film- und Musikwerke können eingebunden werden, Computerprogramme** genutzt werden, etc.)

→ des Verbreitungsgrads (eine Veröffentlichung im Internet ermöglicht den weltweiten Zugriff auf Inhalte/ Rechtsverstöße werde zudem viel schneller entdeckt und von den Berechtigten daher entsprechend öfter verfolgt).

Werke nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind u.a. folgende persönliche geistige Schöpfungen:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

Problemstellung

Werksbegriff

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Grundsätzlich steht jedem/jeder Urheber/in eines von ihm/ihr gefertigten Werks das Recht zu, selbst zu entscheiden, **ob** andere sein(e)/ihr(e) Werke verwenden dürfen (Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG) und **wie** dies zu geschehen hat (Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12 ff. UrhG). Für die Einräumung der Nutzungs-/Lizenzrechte nach § 31 UrhG ist dem/der Urheber/in eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Verwertung/Nutzung von urheberrechtlichen Werken aus dem Netz

Der/die Urheber/in eines Werks muss grundsätzlich genannt werden; nur er/sie kann verlangen, wie die Benennung bei der Verbreitung des Werks zu erfolgen hat (z.B. Aufnahme: Lisa Müller), **§ 13 UrhG**. Von Bildagenturen wird üblicherweise nur ein Kürzel wie z.B. „dpa“ verlangt.

Es bestehen aber auch Rechte an Werken (so z.B., auch an Bildern im Internet), wenn eine Urheberrechtskennung nicht aufzufinden ist. Es gibt nach dem deutschen Recht keine Pflicht des/der Urhebers/Urheberin, seine/ihre Werke zu kennzeichnen. Lediglich der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Kennung entsprechend den Vorgaben des/der Urhebers/Urheberin vorzunehmen. Verzichtet der/die Urheber/in auf sein/ihr Kennzeichnungsrecht, was er/sie darf, ist der/die Nutzer/in zwar nicht verpflichtet eine Kennzeichnung vorzunehmen. Die Rechte des/der Urhebers/Urheberin nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben aber bestehen. D.h.: **Auch nicht irgendwie gekennzeichnete Bilder, Karten, Musiktitel, etc. genießen immer Urheberrechtsschutz** innerhalb der Schutzfrist (s. unten Punkt 2). Ihr dürft also ein Bild auch dann nicht (ohne Genehmigung) vervielfältigen

Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrechte (UrhG)

und auf Eurer Internetseite verbreiten, wenn der/die Urheber/in nicht zu ermitteln ist. Oft weiß man spätestens mit der Abmahnung, wer der/die Urheber/in ist. Auf diesem Weg erfährt man leider häufiger, als man denkt, wer Rechteinhaber/in ist.

Für die auf **spd.de** eingestellten Werke/Bilder gilt, dass diese **nur dann** von Parteigliederungen übernommen werden dürfen, wenn kein Urheberrechtsvermerk unter dem Bild zu finden ist. Findet sich auf der Hauptseite oder der entsprechenden Unterseite z.B. der Vermerk „Bild: dpa“, dürfen die Bilder nur vom Parteivorstand, **nicht aber von den Gliederungen** genutzt werden. Niemals dürfen Bilder von beworbenen Bildbroschüren und Plakaten mit Bildmotiven verwendet werden.

Nicht selbst gefertigte Werke (z.B. eigene Bilder) dürfen also **nicht** aus dem Internet kopiert werden, um sie anschließend im eigenen Internetauftritt zu verwenden oder anderweitig zu nutzen. Forderungen von Verwertungsberechtigten auf Schadenersatz sind in aller Regel (der Sache nicht unbedingt der Höhe nach) berechtigt, wenn Ihr die Werke/Bilder ohne Einwilligung des/der Berechtigten ins Internet stellt.

Es ist auch nicht zulässig, ohne Zustimmung des Urhebers z.B. selbsthergestellte Fotos von Werken zu nutzen (d.h. zu vervielfältigen und zu verbreiten), wenn dadurch Werke nach § 2 UrhG vervielfältigt werden, die selbst urheberrechtlichen Schutz genießen. Z.B. ist es nicht möglich, selbst Bilder von Aquarellen eines Künstlers herzustellen und diese Bilder dann ohne Zustimmung und ohne Vergütung des Künstlers in das eigene Internetangebot aufzunehmen. Aufnahmen von Innenansichten von Gebäuden dürfen **nicht gefertigt und verbreitet** werden. Selbst die Plastik von Rainer Fetting im Willy-Brandt-Haus darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Sondervereinbarung zwischen Rainer Fetting, der Verwertungsgesellschaft Bild/ Kunst und dem SPD-Parteivorstand (nicht-kommerziell) durch Fotoaufnahmen vervielfältigt werden (z.B. von Besuchergruppen), weil sie nicht im öffentlichen Raum steht. Fertigt man also selbst Fotos, dürfen dadurch nicht

Bilder auf www.spd.de

Vervielfältigung von Werken
Dritter

Urheberrechte Dritter verletzt werden, z.B. durch unerlaubte Kopie. Bilder von Außenansichten von Gebäuden oder von Kunstwerken im öffentlichen Raum dürfen hingegen gefertigt und verbreitet, u.U. aber nicht auch kommerziell genutzt werden (z.B. Vervielfältigung und Verbreitung von Fotos, auf denen ein Gewerbegebäude abgebildet ist und das als Motiv für eine Postkarte genutzt wird, die im SPD-Shop angeboten wird), §§ 823, 1004 BGB. Gebäudeaufnahmen vom öffentlichen Straßenland aus sind immer zulässig, von privatem Grund innerhalb der Schutzfrist hingegen nicht.

Grundsätzlich gilt – i.Ü. nicht nur für Bilder, sondern auch für alle Werke i.S.d. § 2 UrhG (wie z.B. Grafiken, Zeichnungen, Logos etc.) -, dass diese **nicht ohne Zustimmung** und i.d.R. auch nicht ohne Vergütung des/der Urhebers/Urheberin genutzt (insbesondere nicht kopiert, verbreitet und/oder bearbeitet) werden dürfen. Es besteht grundsätzlich Urheberrechtsschutz, auch wenn keine Kennung oder ein „Copyrighthinweis“ angebracht ist, und auch, wenn Schutz nach anderen Vorschriften (z.B. MarkenG) besteht. Der/die Nutzer/in ist hingegen **immer** zur Anbringung der Urheberrechtskennung nach Vorgabe des/der Urhebers/Urheberin verpflichtet.

Bitte beachtet, dass bei Bildern und in Filmen, auf/in denen **Personen abgebildet** sind, grundsätzlich die Zustimmung der abgebildeten Person/en für die Verbreitung nachweislich bestehen muss, § 22 KUG. Wenn Ihr Bild- Filmrechte erwerbt (z.B. von einer Agentur) und Personen dort erkennbar abgebildet sind, müsst Ihr auch immer noch die Rechte der abgebildeten Person (**Persönlichkeitsrecht**) für den **Zweck der konkreten Abbildung** erwerben (sog. Model-Release-Lizenz). Auch wenn Ihr selbstgefertigte Bilder/Filme nutzt, müsst ihr immer nachfragen, ob die abgebildete(n) Person(en) mit der Verbreitung für den bestimmten Zweck **einverstanden** ist (mehr unter Punkt 5).

2. Schutz von Lichtbildern und anderen (Lichtbild)Werken

Schutzrechte an Lichtbildern, also Fotos jeglicher Art, die keine Werksqualität aufweisen (z. B. alltägliche Fotos aus dem Privatbereich), erlöschen **fünfzig Jahre** nach dem ersten Erscheinen des Bildes (oder nach der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe etwa im Fernsehen oder Internet, falls dieses Datum früher liegt). In seltenen Fällen kann sich damit eine hundertjährige Schutzfrist ergeben (z.B. genießt ein Lichtbild aus dem Jahr 2000, das knapp vor der Fünfzigjahresfrist im Jahre 2050 erstmals veröffentlicht wird, einen Schutz bis Ende 2100).

Das Urheberrecht von (Lichtbild-)Werken (Fotografien oder sonstige urheberrechtlichen Werke, die als persönlich geistige Schöpfungen zu werten sind, die über das „Alltägliche“ hinausgehen und sich durch Individualität auszeichnen) erlischt **siebzig Jahre** nach dem Tod des/der Urhebers/Urheberin; es kann nach dem Tode des/der Urhebers/Urheberin von seinen/ihren Erben (bzw. von Verwertungsberechtigten) geltend gemacht werden.

Die Fristen beginnen jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Lichtbild/ Lichtwerk hergestellt wurde.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Der/die Urheber/in kann Lizenznehmern an seinen Werken für bestimmte Zwecke Nutzungsrechte einräumen, § 31 UrhG. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt meistens zeitlich und räumlich befristet sowie nicht ausschließlich, sondern in einfacher Form. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt i.d.R. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, § 32 UrhG. Welche Vergütung angemessen ist bestimmt zunächst der Markt. Es gibt aber auch andere Vergütungstabellen, die Anhaltspunkte für eine angemessene Vergütung bieten. So werden im Bereich der Fotografie von der Mittelstandsvereinigung Foto Marketing, MFM (einer Interessenvereinigung von Berufsfotografen) jährlich

Vergütungstabellen veröffentlicht, an denen sich viele Fotografen orientieren; diese können für den Bereich des Fotomarketings als Richtschnur insbesondere im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dienen, wenn der/die Urheber/in offensichtlich überzogene Forderungen beansprucht und die Vermutung nahe liegt, dass sich der/die Abmahner/in überwiegend – wenn nicht ausschließlich- durch die Eintreibung von Schadenersatzansprüchen finanziert. Die Internetseiten solcher Fotografinnen und Fotografen dienen dann häufig dem Zweck, die überhöhten Lizenzkosten zu rechtfertigen.

Wenn z.B. für die Druckversion einer Werbebroschüre das Nutzungsrecht an einem Bild/einer Fotografie erworben wird, wird i.d.R. nicht für sämtliche Nutzungsarten (Internet, Werbespots etc.) ein Nutzungsrecht eingeräumt. D.h., wurde ein Nutzungsrecht z.B. nur für die Druckversion(en) erworben, muss das Nutzungsrecht zusätzlich für die **Nutzungsart „Verbreitung auf der Internetseite X“** oder für „Internetseiten“ (öffentliches Zugänglichmachen im Internet nach §§ 31, 19 a UrhG) bzw. entsprechende Nutzungsarten erworben werden, wenn das Bild auch auf der Internetseite verbreitet werden soll.

Besonders problematisch ist auch die Nutzung eines Bildes zB für einen Onlineartikel einer Parteiseite, wenn ihr dieses Bild (an dem idR nur die entsprechende Gliederung das Nutzungsrecht erworben hat) bzw. diesen Artikel im Rahmen der **„Durchreiche“ (Content-Share-Verfahren)** auch anderen SPD-Gliederungen zur Verfügung stellt. Wenn dieses Bild nur von einer Gliederung erworben wurde, verstößt jede weitere Gliederung, die das Bild/den Artikel auch nutzt, gegen das Urheberrecht. Es droht eine kostenintensive Abmahnung.

Der/die Urheber/in kann neben einfachen Rechten auch ausschließliche, neben bedingten Rechten auch unbedingte Nutzungsrechte an seinen/ihren Werken einräumen – das muss aber vor einer Nutzung geklärt werden. Nur wenn Ihr an dem benannten

Lizenzvergabe für
bestimmte
Nutzungsart(en)

Werk das **ausschließliche Recht zur Nutzung für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, zeitlich und räumlich unbeschränkt, erhalten habt**, könnt Ihr das Werk (Foto, Grafik, Zeichnung etc.) **für alle Medien unbeschränkt einsetzen**; wenn aber Personen auf einem Foto abgebildet sind, benötigt Ihr zusätzlich die **Einwilligung der abgebildeten Person/en**, für alle politischen Werbemaßnahmen der SPD das Bildnis - bis auf Widerruf – nutzen zu dürfen. Die Möglichkeit des Widerrufs sollte der abgebildeten Person immer eingeräumt werden.

In sehr engen Grenzen dürfen Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütung zeitlich beschränkt genutzt werden, z.B. wenn das Werk in einem eigenen Werk - auch im Internet – als Zitat genutzt wird (absolute Ausnahme!). Inhaltliche Änderungen an dem Werk dürfen dann aber in keinem Fall vorgenommen werden. Zulässig ist jedoch, das Werk (z.B. ein Foto) in seiner Größe für den beabsichtigten Zweck anzupassen. Das Zitat muss durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein und in seinem Umfang zum eigenen Werk (in das es einzubinden ist) eine eher untergeordnete Rolle spielen. Ferner muss auch dann die zitierte Quelle deutlich angegeben werden, wozu auch der Name des Urhebers des Bildes gehört. Hiervon kann aber nicht im werblichen Bereich Gebrauch gemacht werden. Bildzitate sind für die politische Arbeit nicht, allenfalls für politische Dokumentationen (z.B. in Broschüren über die rechte Szene etc.) möglich; von dieser Möglichkeit sollte nur in Absprache mit dem Referat Vertragsmanagement des SPD-Parteivorstands Gebrauch gemacht werden.

Zitate, § 51 Satz 2 Nr. 2
UrhG

4. Creative Commons

Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Internet eine Plattform für verschiedene Standard-Lizenzverträge bereithält, mittels derer Urheber/innen (Fotografinnen/Fotografen) der Öffentlichkeit Nutzungsrechte an ihren Bildern/Werken (grundsätzlich kostenfrei) einräumen können. Es wird dabei unterschieden zwischen

kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen. Für beide Nutzungszwecke können Lizenzen erworben werden.

Es ist für die Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz) bislang nicht geklärt, ob die politische Arbeit als „kommerziell“ im Sinne der Lizenzbedingungen anzusehen ist. Nach richtiger Ansicht dürfte die Nutzung für **satzungsmäßige oder entsprechende politische Zwecke** als nicht-kommerziell einzustufen sein (§ 305c Absatz 2 BGB), für die **politische Werbung** hingegen jedenfalls dann als kommerziell, wenn dies in Form von Merchandising geschieht. Die Grenze, wann politische Information endet und politische Werbung beginnt ist fließend. Auch für Parteizeitungen und Internetauftritte, die sich durch Werbung (teilweise) (re)finanzieren, müssen CC-Lizenzen erworben werden, die auch die kommerzielle Nutzung erlauben. Für Wahlkampfzeiten raten wir nur von CC-Lizenzen Gebrauch zu machen, die auch kommerziell nutzbar sind, weil man davon ausgehen muss..

Ist politische Arbeit
„kommerziell“ im
Rahmen der CC- Nutzung?

Ihr müsst immer den Urheber des Bildes (den Fotografen) nennen und zwar in der Form wie und an dem Ort wo er dies vorgibt, § 13 UrhG.

Es ist unbedingt auf Folgendes zu achten:

- Immer die **URI (Uniform Resource Identifier) angeben**,
- Immer den **Urheber** deutlich unter dem Bild oder dort so **benennen**, wie und wo er dies vorgibt,
- **Bearbeitungen** dürfen **nur** vorgenommen werden, wenn dies Deutlich **gekennzeichnet** wird!

Checkliste CC- Lizenz

Wir müssen uns zunehmend mit Abmahnungen auseinandersetzen, die Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, aufgrund von Urheberrechtsangaben, die nicht oder nicht wie vom/ von der Urheber/in gewünscht unter dem Bild angebracht sind, zum Inhalt haben. Jedenfalls Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 13 Satz 2 UrhG) dürften in einem solchen Fall

Nennung des Fotografen
(nicht nur bei CC-Lizenzen)

auch berechtigt sein; Schadenersatzansprüche hingegen in den meisten Fällen (mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten) nicht.

5. Realisierung einer Vertragsstrafe trotz Löschung rechtswidrig eingestellter Bilder?

Solltet Ihr doch einmal abgemahnt worden sein und eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben haben (was in der Regel, aber nicht immer sinnvoll ist), genügt es nicht, dass Ihr das Bild oder die Karten sowie sonstiges urheberrechtlich relevantes Material, welches streitgegenständlich war, löscht. Ihr müsst die Inhalte zudem auch aus dem Archivsystem der Internetseite löschen. Denn manche CMS generieren mit der Löschung automatisch einen verschlüsselten Link. Selbst, wenn dieser Link nicht über die Internetseite (Sitemap) zu finden ist, stellt diese Möglichkeit des Aufrufs dieser Inhalte über die verschlüsselte URL noch eine Verbreitung im Sinne des Urheberrechts nach § 19a UrhG dar und führt zur **Verwirkung der Vertragsstrafe!**

Das wurde so von mehreren OLGs, u.a vom OLG Karlsruhe und vom OLG Hamburg (OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.09.2012 – 6 U 58/11 und OLG Hamburg, Urteil vom 14.03.2012 – 5 U 87/09) rechtskräftig entschieden. **Es genügt für die rechtswidrige Verbreitung nach derzeitiger Rechtslage zu § 19a UrhG also die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit durch Eingabe der betreffenden, verschlüsselten URL.**

Rechtlich wird dies damit begründet, dass für jeden, der diesen Schlüssel kennt, ein Zugang zu den Inhalten möglich ist oder bleibt, man also etwa durch Mitteilung des Links auf diese Inhalte zugreifen kann. Technisch können solche Inhalte durch effiziente Suchmaschinen einfach gefunden werden, indem Bild-Abgleiche oder Recherchen nach den Meta-Daten beauftragt werden.

6. Recht am eigenen Bild nach dem KunstUrhG/KUG

Bilder und Filme dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, § 22 KUG; dies gilt jedenfalls für die Motive, auf denen Personen deutlich erkennbar abgebildet sind. Nach dem Tode des/der Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von **10 Jahren** der Einwilligung der Angehörigen des/der Abgebildeten. I.d.R. muss der/die Abgebildete entlohnt werden.

Bildnisse von Personen dürfen also nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch "berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden"; insbesondere soll jedermann gegen Bloßstellung, Entwürdigung und Herabsetzung geschützt werden. Personenfotos dürfen vor allem nicht in einen für den/die Abgebildete/n nachteiligen Zusammenhang gebracht werden, wobei schon die Möglichkeit genügt, dass das berechtigte Interesse des/der Abgebildeten verletzt wird – dies ist der Vorsicht halber daher im Zweifelsfall anzunehmen.

Die Abgrenzung ist schwierig. Als grobe Richtschnur hilft es, wenn man sich fragt, ob es irgendeinen subjektiven oder objektiven Grund geben könnte, warum eine Person Einwendungen gegen die Veröffentlichung in der konkreten Form erheben könnte. Prüffrage: *„Könnte bzw. würde ich Einwendungen gegen die Veröffentlichung eines entsprechenden Bildes für den Fall einer vergleichbaren Publikation durch eine andere politische Partei, mit deren inhaltlichen Positionen ich auch nicht annähernd in Verbindung gebracht werden möchte, erheben? Bestünde die Gefahr, dass ich auf die Verbreitung meines Bildnisses hin angesprochen werde?“*

Ausnahmen gibt es nur für die in § 23 KUG genannten Fälle, also z.B. bei Personen der Zeitgeschichte und für Versammlungen.

Ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen Bilder nur aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. Politiker, Schauspieler, sonstige Künstler), Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft

Grundsätzlich:
Keine Abbildung von
Personen ohne deren
Zustimmung, § 22 KUG

Personen der
Zeitgeschichte, § 23
Absatz 1 Nr. 1 KUG

oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen veröffentlicht werden.

Bei Personen der Zeitgeschichte unterscheidet man zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte. Politiker/innen und Schauspieler/innen sind in der Regel durch ihr „In-die-Öffentlichkeit-Treten für eine unbestimmte Zeit“ absolute Personen der Zeitgeschichte. Die Bekanntheit kann jedoch ggf. durch z.B. rein kommunale Tätigkeit räumlich beschränkt sein. Relative Personen der Zeitgeschichte sind hingegen solche Personen, die sich durch ein bestimmtes Ereignis und nur für eine begrenzte Zeit in die Öffentlichkeit setzen, gewollt oder ungewollt. Dazu gehören etwa Straftäter und i.d.R. auch DSDS-Stars (oder beide zusammen), aber auch Menschen, die sich beim Dschungel Camp oder bei Big Brother bekannt machen, wenn sie nicht schon vorher bekannt waren. Guido Westerwelle wird z.B. als absolute Person der Zeitgeschichte nicht schon dadurch nur zur relativen Person der Zeitgeschichte, weil er ins Big Brother Haus einzieht. Guido W. bleibt also relativ absolut, auch wenn man ihn politisch als absolut relativ beurteilen darf. Das gilt auch, wenn es die FDP gar nicht mehr gäbe, weil dann nur die FDP relative Person der Zeitgeschichte wäre, nicht aber etwa Guido Westwelle in Person. D.h. Ihr dürft „Guido W.“ auch noch in 20 Jahren als Bildmotiv verwenden (persönlichkeitsrechtlich), „Petro“ oder den „Checker“ oder wie die selbst ernannten Sternchen/Dschungelkönige und – königinnen, etc., die in einem halben Jahr keiner mehr kennt, auch immer heißen mögen, hingegen nicht. Immer, wenn Ihr Euch die Frage stellt: „Wer war denn noch mal ...?“, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt mit dem Ergebnis, dass Ihr hier auch nur ereignisbezogen das Bildnis verwenden dürft (Berichterstattung etc.). Ihr dürft hingegen Bilder von Politikern/Politikerinnen anderer Parteien nutzen, so Ihr die Bildrechte vom/von der Urheberen/Urheberin erworben habt und Ihr das Bild nicht derart negativ verändert, dass– ohne dass dies gleich auffällt– der Betrachter eine ungünstige Veränderung wahrnimmt. Dem/der

Betrachter/in darf also keine **unzutreffende Bildaussage** präsentiert werden. Karikaturen oder offensichtliche Veränderungen sind hingegen (sofern der/die Urheber/Urheberin in die Bearbeitung nach § 23 UrhG eingewilligt hat) grundsätzlich zulässig.

Personen der Zeitgeschichte haben aber auch eine Garantie der Privatsphäre. D.h. Bilder von Personen der Zeitgeschichte dürfen auch dann nicht gefertigt oder genutzt werden, wenn dadurch ihre Privatsphäre betroffen ist (privates Essen, Aufenthalt auf Privatgrundstück, Familienausflug mit Partner und Kindern, etc.).

Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen neben Personen der Zeitgeschichte auch andere Person(en) teilgenommen hat/haben, ist darauf zu achten, dass keine Nahaufnahmen verbreitet werden. Es muss insbesondere auch der **Veranstaltungscharakter** erkennbar sein. Fotos, die an einem Info – Stand gefertigt wurden, stellen i.d.R. keine solchen Versammlungen dar! D.h. die Verbreitung von Fotos von Politikern/Politikerinnen in einer Menschenmenge (Demonstration, Parteiveranstaltung) ist auch hinsichtlich der etwaigen Erkennbarkeit von anderen Personen zulässig, wenn der Veranstaltungscharakter (ggf. mit der betreffenden Person der Zeitgeschichte) im Mittelpunkt steht. Informationsgespräche etwa mit Bürgerinnen und Bürgern an Infoständen sind hingegen keine solchen Versammlungen oder Aufzüge. Solche Motive, die gern für Kandidaten-Wahlwerbung genutzt werden, dürfen daher nur mit Einwilligung der betreffenden Personen verbreitet werden, da sie mit dem Kandidaten zusammen den Bildmittelpunkt und Motivschwerpunkt darstellen und nicht nur etwa Teil einer Versammlung oder Beiwerk des Motivs sind.

Anwendungsfälle, auf denen Personen als Beiwerk – auch ohne deren Einwilligung - abgelichtet werden dürfen, gibt es für die politische Arbeit kaum. Ein Anwendungsfall läge allenfalls einmal vor, wenn Ihr Landschaftsaufnahmen oder Stadtbilder (z.B. von einer – politischen -

Versammlungen und
Aufzüge, § 23 Absatz 1 Nr.
3 KUG

Personen als „Beiwerk“
nach § 23 Absatz 1 Nr. 2
KUG

Wanderung etc.) auf der Internetseite einstellt und auf den Fotos entfernt Personen zu erkennen sind, die das Bild aber in keinsten Form prägen.

Grundsätzlich gilt, dass nicht schon das Fertigen von Aufnahmen, sondern erst die „Veröffentlichung ohne Zustimmung des Abgebildeten“ unzulässig ist. Wenn daher in der Folge vom "Fotografien" die Rede ist, ist damit gleichzeitig immer die Veröffentlichung des Fotos gemeint. Allerdings: Der/dem Berechtigten steht für widerrechtlich hergestellte Fotos ggf. ein Vernichtungsanspruch nach § 37 KUG zu.

KUG 1

Unbedenklich ist es, wenn bei der Aufnahme öffentlicher Gebäude oder Landschaften Personen mit abgebildet werden, auch wenn sie ggf. identifizierbar sind, sofern dies „unbeabsichtigt“ geschieht und diese Personen das Bild in keiner Weise prägen, weil sie lediglich Beiwerk sind. Das Bild muss mit den im Hintergrund befindlichen Personen die gleiche Aussagekraft haben, als wären die Personen nicht auf dem Foto abgebildet worden.

KUG 2

Unzulässig ist es, wenn Personen in Privathäusern oder -gärten abgelichtet und die Bilder verbreitet werden - je privater und intimer die Umgebung wird, desto eher liegt ein berechtigtes Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung vor. Ggf. kann in solchen Fällen auch schon einmal ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§§ 823 Absatz 2, 1004 BGB, Artt. 1 und 2 GG) allein durch das Fertigen der Bilder vorliegen. Fotoaufnahmen am Strand, im Pool oder am Baum sind hingegen dann grundsätzlich zulässig, wenn diese Bereiche einem allgemeinen Publikum zugänglich sind.

KUG 3

Personenfotos auf öffentlichen Veranstaltungen und/oder im öffentlichen Raum sind im Normalfall zulässig, denn es kann sich

grundsätzlich niemand darauf berufen, dass berechnigte Interessen verletzt würden, wenn die Aufnahme die Person im Rahmen einer gewöhnlichen Handlung zeigt. Hingegen kann eine Wahlveranstaltung unter Umständen einen zufälligen Passanten in einen ungewünschten Zusammenhang bringen. Selbst Fotos einer Demonstration können berechnigte Interessen verletzen, wenn etwa ein gemäßigter Demonstrant zufällig vor einem radikalen Transparent dargestellt wird.

KUG 4

Bei privaten oder geschlossenen Veranstaltungen (Partys, Kindergarten- oder Schulfeste, Betriebsfeiern etc.) ist eine Veröffentlichung von Personenfotos problematisch und sollte nicht ohne Zustimmung erfolgen. Das gilt auch für die Ablichtung von Personen bei der Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Parteitagen), weil die Veranstaltung dann noch nicht öffentlich ist. Die Zustimmung kann aber angenommen werden, wenn die Veröffentlichung vorher angekündigt wird oder wenn offenkundig ist, dass zum Zwecke der Veröffentlichung fotografiert wird (z.B. Pressefotograf). Bei Ortsvereinsitzungen, Lesungen, Filmvorführungen etc. im Rahmen von SPD-Veranstaltungen sollten Personen also vorher gefragt werden, ob sie mit der Veröffentlichung der Bilder einverstanden sind.

KUG 5

Der Schutz der Privatsphäre gilt auch für Personen, die im öffentlichen Leben stehen (Politiker, Künstler, Sportler, Funktionäre). Sog. "Paparazzi"-Fotos können daher berechnigte Interessen auch von Personen der Zeitgeschichte verletzen. Das ist umso mehr anzunehmen, je persönlicher und intimer der Personenreis ist, in dem sie sich bewegen und je geringer der Zusammenhang zur öffentlichen Tätigkeit bzw. das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ist.

KUG 6

Auch nach dem Tode können noch (Unterlassungs-)Ansprüche wegen einer Verletzung von (postmortalen) Persönlichkeitsrechten des

Verstorbenen durch nahe Angehörige geltend gemacht werden. Nahe Angehörige sind Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Diese Ansprüche können von Angehörigen jedenfalls zehn Jahre nach dem Ableben des Betroffenen noch durchgesetzt werden; ggf. sogar über diesen Zeitraum hinaus.

Zum Schluss

Vor jeder Nutzung eines Werks im Internet solltet Ihr also klären:

Checkliste Nutzung eines Werks (z.B. eines Fotos)

- ob Ihr die Nutzungsrechte an dem Werk für den Zweck (z.B. Internet, Werbeplakat) und die Art (Veröffentlichung, sonstige Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung etc.) besitzt,
- ob die Nutzungsrechte für den entsprechenden Zeitraum sowie den Verbreitungsort (bei Internetnutzung: weltweit) vom Berechtigten erworben wurden,
- ob ggf. abgebildete Personen ihre Zustimmung zur Verbreitung ihres Bildnisses erteilt haben bzw. erteilen müssen,
- dass keine anderen Urheberrechte durch die Nutzung/Verbreitung bzw. keine sonstigen persönlichkeitsrechtlichen Belange bei der Veröffentlichung verletzt werden.

Bei einem Verstoß solltet Ihr immer den Parteivorstand kontaktieren (alexander.grapentin@spd.de). Bilder sind nach der Dokumentation des Verstoßes (Screenshot) unverzüglich und endgültig zu löschen. Kosten für externe Rechtsanwaltskosten werden nicht übernommen. Es gibt keine „Partei-Rechtsschutzversicherung“.